

**Beschlussvorlage
257/05/VIII/2024**

Vorlage Nr.:

Federführung: Amt für Finanzen	Datum: 03.05.2024
Bearbeiter: Birgit Bormann	AZ:

Beratungsfolge	Termin	
Gemeinderat	29.05.2024	

Gegenstand der Vorlage

Neuregelung der Umsatzsteuerpflicht der juristischen Personen des öffentlichen Rechts - geplante Verlängerung des Optionszeitraumes gem. § 27 Abs. 22 UStG i.V.m. § 27 Abs. 22a UStG

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Nordharz beschließt in seiner Sitzung am 29.05.2024 für den Fall, dass eine Verlängerung der bestehenden Übergangsregelung des Optionszeitraumes gem. § 27 Abs. 22 UStG i.V.m. § 27 Abs. 22a UStG bis 31.12.2026 seitens der Bundesregierung beschlossen wird, diese Verlängerung für die Gemeinde Nordharz in Anspruch zu nehmen.

Fröhlich
Bürgermeister

Sachverhalt:

Mit Beschluss vom 14.12.2016, Vorlagen-Nr.: 74/12/VII/2016, hat der Gemeinderat der Gemeinde Nordharz die damalige Bürgermeisterin ermächtigt, folgende Erklärung gegenüber dem Finanzamt Quedlinburg abzugeben: *Hiermit erklärt die Gemeinde Nordharz, dass entsprechend § 27 Abs. 22 UStG n.F. für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 01. Januar 2021 ausgeübte Tätigkeitsbereiche und damit verbundenen steuerbaren Leistungen § 2 Abs. 3 UStG in der Fassung vom 31. Dezember 2015 zur Anwendung kommen soll.* Diese Erklärung wurde fristgerecht beim Finanzamt Quedlinburg eingereicht.

Die Übergangsfrist für die zwingende Anwendung der Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand, die am 31.12.2020 enden sollte, wurde zuletzt durch das JStG 2022 vom 16.12.2022 bis zum 31.12.2024 verlängert. Die zusätzliche Zeit wurde zwar bereits genutzt, um die erforderlichen Vorbereitungen für den Übergang auf das neue Besteuerungsregime zu treffen. Jedoch stellen die Vorbereitungsarbeiten die Verwaltung noch immer vor administrative als auch finanzielle Herausforderungen.

In der Vergangenheit wurden bereits eine Vielzahl verwaltungstechnischer Umsetzungsprobleme sowie Zweifelsfragen bei der Rechtsauslegung beseitigt, jedoch bestehen weitere grundlegende Rechtsanwendungsfragen fort. Zudem sind neue offene Rechtsfragen hinzugekommen, welche noch nicht abschließend geklärt werden konnten.

Aus diesem Grund sieht der nunmehr vorliegende Gesetzesänderungsvorschlag vor, die Übergangsregelung in § 27 Abs. 22a UStG um weitere zwei Jahre bis einschließlich 31.12.2026 zu verlängern.

Wie bereits bei den vorherigen Verlängerungen des Übergangszeitraumes sieht der Gesetzentwurf bisher vor, dass bei der weiteren Anwendung des alten Umsatzsteuerrechts (§ 2 Abs. 3 UStG alt) keine gesonderte Erklärung gegenüber dem zuständigen Finanzamt abzugeben ist.

Sollte sich im internen Prüfverfahren bzw. in den Jahren bis 2026 herausstellen, dass ein Wechsel zum neuen Steuerrecht günstiger ist, kann die Gemeinde während der Übergangsfrist die Erklärung unumkehrbar widerrufen. Dann würde das neue Recht ab dem folgenden Kalenderjahr auf den Widerruf gelten. Dazu würde ein neuer Beschluss gefasst werden müssen.

Ab 01.01.2027 wäre die Neuregelung verpflichtend für die Gemeinde Nordharz anzuwenden.